



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Befreiung	GESETZEN, WU
Zl.	37 - GE/1985
Datum:	28. JUNI 1985
Verteilt	37 & 1 Phäler

Z. Klausgraber

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

BA-ZB-2611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 418

Datum

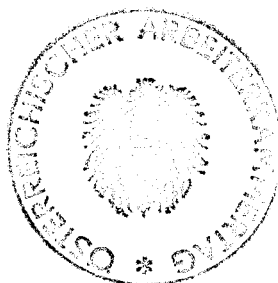
24.6.1985

Betreff:

Entwurf eines Bundesge-
setzes über die Bundes-
gebäudeverwaltung
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellung-
nahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

iv

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Bauten und Technik
Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zeichen

Z1.701.550/4-II/11/85

Unsere Zeichen

SP-Dr.Ha-2611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 418

Datum

17.6.1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Bundesgebäudeverwaltung

Der Österreichische Arbeiterkammertag sieht die Ausformulierung dieses Gesetzesentwurfes aufgrund der langandauernden Verwaltungspraxis als durchaus sinnvoll an. Allerdings orientiert sich der vorliegende Entwurf vorwiegend an der langjährig geübten Verwaltungspraxis und nimmt auf forschungs-, energie- und umweltpolitische Aspekte sowie auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung nur sekundär Rücksicht.

Die im Entwurf mehrmals vorgesehene Verpflichtung, nach den anerkannten Regeln der Technik vorzugehen, ist als innovationsfeindlich anzusehen und sollte so angepaßt werden, daß grundsätzlich auch Aspekte des Energiesparens und der Umweltverträglichkeit, sowie städtebauliche und raumplanerische Rücksichtnahmen Eingang finden.

Zu den einzelnen Bestimmungen darf folgendes angemerkt werden:

Zu § 17:

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt, daß in diese Bestimmung konjunktur- und arbeitsmarktpolitische Überlegungen Eingang gefunden haben.

- 2 -

Sofern der Begriff Energieeinsparung nicht im Sinne von gesamtwirtschaftlich bedingten Verbrauchsbeschränkungen auszulegen ist, erscheint eine Verordnungsermächtigung aufgrund der generellen Verpflichtung "in zweckmäßiger wirtschaftlicher und sparsamer Weise vorzugehen", nicht erforderlich.

Zu §§ 18 und 19:

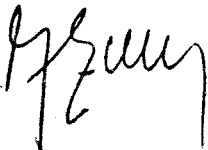
Zu den technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, die bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind, sollten auch umweltrelevante Gesichtspunkte hinzukommen.

Zu § 20:

Diese Bestimmung sollte durch das Fachgebiet "Technischer Umweltschutz" ergänzt werden.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht, seine Vorschläge bei der weiteren Behandlung des vorliegenden Entwurfes zu berücksichtigen

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

